

## Schiedsgerichtsordnung vom 27. Mai 2006

### Inhalt

	Seite
Begriffsbestimmungen	2
Ordnung (Art. 1)	2
Gegenstand (Art. 2)	2
Beurteilung von Streitigkeiten (Art. 3 - 23)	3 - 17
A. Zusammensetzung des Schiedsgerichts (Art. 3 - 7)	3 - 7
B. Art der Verfahrensführung (Art. 8 - 11)	7 - 9
C. Urteil (Art. 12 und 13)	9 - 11
D. Beschleunigte Verfahren (Art. 14)	11 - 13
E. Prozessverbindung und Intervention (Art. 15)	13 - 14
F. Streitverkündung (Art. 16)	14 - 16
G. Zusammenlegung von Streitigkeiten (Art. 17 - 21)	16 - 19
H. Berufung (Art. 22 - 24)	19 - 22
Sonstige Bestimmungen (Art. 25 - 27)	22
1 Allgemeines Fristengesetz	22
2 Änderungen (Art. 33)	22
Datum des Inkrafttretens	22

## **Begriffsbestimmungen**

In dieser Ordnung wird Folgendes verstanden unter:

*Rat*: die Stiftung *Raad van Arbitrage voor de Bouw (RvA)* (ndl. Schiedsgericht für die Bauindustrie).

*Schiedsobmann*: der Vorstandsvorsitzender des Rates und bei dessen Abwesenheit oder Unvereinbarkeit von Funktionen der stellvertretende Schiedsobmann des Rates.

*Kollegium von Schiedsrichtern*: die Schiedsrichter, bestellt und amtierend gemäß Art. 13 der Satzung des Rates.

*Schiedsrichterliches Verfahren*: die Verfahrensweise gemäß dem vierten Buch des *Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering (Rv)* (vgl. ZPO).

*Schiedsgericht*: ein Schiedsgericht, das sich gemäß Art. 3 dieser Ordnung aus einem, drei oder fünf Schiedsrichter(n) zusammensetzt.

*Sekretariat*: das Büro der Stiftung *Raad van Arbitrage voor de Bouw*.

## **Artikel 1**

Diese gemäß der Satzung des Rates festgestellte Ordnung gilt für Streitigkeiten, die die Parteien dem Rat bzw. seinem Kollegium von Schiedsrichtern vorlegen.

## **Artikel 2**

### **Gegenstand**

Der Gegenstand des Kollegiums von Schiedsrichtern ist:

Die Schlichtung der Streitigkeiten im Bereich des Baugewerbes, womit auch gemeint ist:

- a. Erlass von einstweiligen Verfügungen.
- b. Aufnahme und Feststellung der Eigenschaft und/oder des Zustandes der Baustelle, des Werkes, irgendeines Teils davon oder irgendeiner Hilfskonstruktion gemäß den Bestimmungen in Art. 1020 Abs. 4 lit. a *Rv*.
- c. Die bloße Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes oder einer geschuldeten Geldsumme gemäß Art. 1020 Abs. 4 lit b *Rv*.
- d. Die Ergänzung oder Änderung eines Rechtsverhältnisses gemäß Art. 1020 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 lit c *Rv*.

Das Kollegium von Schiedsrichtern ist nicht verpflichtet, Streitigkeiten außerhalb der Anwendbarkeit dieser Ordnung zu schlichten, es sei denn, der Schiedsobmann hat für die betreffende Regelung, in deren Rahmen der Streitigkeit entstanden ist, und für die darin aufgenommene oder dazugehörige Schiedsgerichtsordnung eine Unbedenklichkeitserklärung abgegeben. Der Schiedsobmann geht erst nach einem Vorstandsbeschluss dazu über.

## **Das Schiedsgericht**

### **Artikel 3**

1. Das Schiedsgericht setzt sich aus dem Kollegium von Schiedsrichtern zusammen und wird vom Schiedsobmann bestellt.
2. Innerhalb von vierzehn Tagen nach Datum des entsprechenden Antrags des Schiedsobmannes können die Parteien dem Schiedsobmann schriftlich den/die Namen ihrer einvernehmlich festgestellten gemeinsamen Präferenz für den/die zu bestellenden Schiedsrichter mitteilen; bei der Bestellung der Schiedsrichter wird der Schiedsobmann so viel wie möglich die von den Parteien ausgesprochene gemeinsame Präferenz berücksichtigen.

3. Falls die Parteien dies vereinbart haben, ist jede der Parteien berechtigt, innerhalb der in Abs. 2 dieses Artikels festgesetzten Frist zu beantragen, dass einer der drei zu bestellenden Schiedsrichter ein Jurist und Mitglied des Kollegiums von Schiedsrichtern ist.
4. In anderen als den in Abs. 3 dieses Artikels erwähnten Fällen ist der Schiedsobmann, soweit es ihm nach Art der Streitigkeit geeignet erscheint, berechtigt, einen der Schiedsrichter aus dem Kollegium von Schiedsrichtern zu bestellen, welcher gleichzeitig Jurist ist.
5. In den in Abs. 3 und 4 dieses Artikels erwähnten Fällen setzt sich das Schiedsgericht immer aus drei Mitgliedern zusammen, es sei denn, die Parteien haben eine Beurteilung der Streitigkeit von einem Juristen, der gleichzeitig Schiedsrichter ist, vereinbart. Falls jedoch eine Partei die ihr in Art. 14 Abs. 4 dieser Ordnung zuerkannte Befugnis anwendet, ist das Schiedsgericht immer aus drei Mitgliedern zusammengesetzt.
6. Nach Möglichkeit wird das Schiedsgericht spätestens innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Berufungserwiderung vorgelegt wurde oder die dazu festgestellte Frist fruchtlos verstrichen ist, vom Schiedsobmann bestellt.
7. Das bestellte Schiedsgericht wählt als Gerichtsstand gemäß Art. 1037 Rv den satzungsgemäßen Sitz des Rates.
8. Wird eine Geldstrafe bis zu EUR 50.000,00 gefordert, besteht das Schiedsgericht aus einem einzigen Schiedsrichter, es sei denn,
  - a. der Schiedsobmann entscheidet, dass die Art der Streitigkeit die Beurteilung durch drei Schiedsrichter verlangt;
  - b. beide Parteien vereinbaren oder verlangen die Beurteilung durch drei Schiedsrichter.Der Schiedsobmann kann auch nach der Bestellung eines Schiedsrichters nachträglich die Bestellung von drei Schiedsrichtern beschließen, wenn er dies in Bezug auf den Verfahrensverlauf für wünschenswert hält oder wenn beide Parteien darum ersuchen.
9. Wird ausschließlich als Hauptsumme eine Geldstrafe über EUR 50.000,00 gefordert, besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern, es sei denn,
  - a. der Schiedsobmann entscheidet, dass die Unkompliziertheit der Streitigkeit die Beurteilung durch einen einzigen Schiedsrichter wünschenswert macht;
  - b. beide Parteien vereinbaren oder verlangen die Beurteilung durch einen einzigen Schiedsrichter.
10. Der Vorstand des Rates kann den in den Abs. 8 und 9 erwähnten Betrag an den vom *Bureau Documentatie Bouwkosten* (Büro für Baukostendokumentation), veröffentlichten Baukostenindex anpassen.
11. Wird insgesamt oder teilweise etwas anderes als eine Geldsumme gefordert, entscheidet der Schiedsobmann, ob das Schiedsgericht aus einem oder drei Schiedsrichtern bestehen wird, sofern die Parteien diesbezüglich keine gemeinsame Präferenz ausgesprochen haben.
12. Der Schiedsobmann ist ausschließlich als Schiedsrichter in einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgericht bestellbar. Falls und sobald der Schiedsobmann als Schiedsrichter amtiert, nimmt der stellvertretende Schiedsobmann seinen Platz ein, sofern in Bezug auf die Streitigkeit die Handlung eines Schiedsobmannes erforderlich wird.

13. Wenn der Auftrag an einen oder mehrere der bestellten Schiedsrichter eingestellt wird und das Schiedsgericht hat seine Aufgabe noch nicht erfüllt, ist der Schiedsobmann zu einer neuen Bestellung befugt und zwar ohne die Pflicht, den Parteien vorher schriftlich zu benachrichtigen.
14. Sofern nichts anderes aus dem Text dieser Ordnung hervorgeht, werden in dieser die Begriffe "Schiedsrichter", "Schiedsgericht" usw. nur für das schiedsrichterliche Verfahren, wie auch für *bindend advies* (die verbindliche Empfehlung), also im Sinne von "verbindlichen Beratern", "Beirat" usw. verwendet.

#### **Artikel 4**

1. Die Mitglieder des Kollegiums von Schiedsrichtern, die zum Schiedsrichter bestellt werden, melden dem Schiedsobmann so bald wie möglich, ob sie ihre Bestellung annehmen oder dass sie, unter Angabe des Grundes/der Gründe, ihre Bestellung ablehnen.
2. Der Schiedsobmann beurteilt den angegebenen Grund/die angegebenen Gründe der Verhinderung.
3. Der Schiedsrichter, der seine Bestellung annimmt, meldet dies so bald wie möglich beim Sekretariat; sobald alle Mitglieder des Schiedsgerichts ihre Bestellung angenommen haben, teilt das Sekretariat dies den Parteien so bald wie möglich mit.

#### **Artikel 5**

1. Mitglieder, denen eine Sache zur Erlassung eines Schiedsspruchs oder eines *bindend advies* vorgelegt wurde, werden durch Beendigung ihrer Mitgliedschaft von ihrem Auftrag enthoben, es sei denn, die Beendigung der Mitgliedschaft wird durch Ablauf des Kalenderjahres, in dem das betreffende Mitglied das Alter von 70 Jahren erreicht hat, oder durch freiwilliges Ausscheiden des Mitglieds verursacht.
2. Der Schiedsobmann wird Mitglieder, denen eine Sache zur schiedsrichterlichen Beurteilung oder zum *bindend advies* vorgelegt wurde, bei sehr schlechtem Funktionieren von ihrem Auftrag entheben.

#### **Artikel 6**

1. Ein Schiedsrichter kann auf gemeinsamen Antrag der Parteien von seinem Auftrag enthoben werden. Wenn ein Schiedsrichter von Rechts wegen oder faktisch nicht mehr im Stande ist, seinen Auftrag zu erfüllen, kann er auf Antrag einer der Parteien von seinem Auftrag enthoben werden. Auf Antrag der zuerst handelnden Partei kann der Auftrag des Schiedsgerichts beendet werden, wenn es dazu berechtigte Gründe gibt, einschließlich Gründe gemäß Art. 1031 Abs. 2 Rv . Über diese Anträge entscheidet der Schiedsobmann. Bei Bewilligung des Antrags wird der betreffende Schiedsrichter bzw. das betreffende Schiedsgericht gemäß Art. 3 Abs. 13 dieser Ordnung ersetzt.
2. Wenn ein Mitglied des Kollegiums von Schiedsrichtern aus gültigen Gründen vom Annehmen seiner Bestellung als Schiedsrichter befreit ist, sowie wenn ein Schiedsrichter verstirbt oder auf irgend eine andere Weise, einschließlich der Fälle gemäß Art. 5, daran gehindert wird, seinen Auftrag als Schiedsrichter zu erfüllen, erfolgt die neue Bestellung gemäß Art. 3 Abs. 13 dieser Ordnung.

#### **Artikel 7**

Ein Jurist aus einem vom Rat gepflegten Bestand gemäß Art. 15 der Satzung des Rates wird dem Schiedsgericht von Amts wegen als Sekretär hinzugefügt. Er hat dort eine beratende Stimme.

## **Die Art der Verfahrensführung**

### **Artikel 8**

1. Jede Streitigkeit ist entweder von einer Partei oder von beiden Parteien schriftlich ordnungsgemäß umschrieben und erläutert beim Rat anhängig zu machen.\*\*
2. Als Datum der Anrufung gilt das Datum, an dem das Schreiben der Anrufung gemäß Abs. 1 dieses Artikels zu Händen des Schiedsobmannes beim Sekretariat eintrifft.
3. Wenn eine Partei sich im Verfahren beim Rat durch einen Bevollmächtigten, der kein Jurist ist, vertreten lässt, hat der betreffende Bevollmächtigte gemäß Art. 1038 Abs. 1 Rv eine schriftliche Prozessvollmacht in das Verfahren einzubringen.
4. Jede klagende Partei ist während des Verfahrens berechtigt, die Klage zu ändern, zu erhöhen oder herabzusetzen. Das Schiedsgericht kann eine Änderung bzw. Erhöhung der Klage nur dann gewähren, wenn die beklagte Partei die Gelegenheit hatte, sich diesbezüglich schriftlich oder mündlich zu äußern und wenn dies dem Schiedsgericht dieser Partei gegenüber nicht als unangemessen vorkommt.
5. Die Verfahrenssprache ist Niederländisch, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben und das Schiedsgericht dem zustimmt.

### **Artikel 9**

Wenn das Einschreiten des Rates beantragt wird, lädt der Schiedsobmann die beantragende(n) Partei(en) ein, als Gewährleistung für die Bezahlung der Kosten des Schiedsgerichts eine Geldsumme einzuzahlen, deren Höhe der Schiedsobmann für jeden einzelnen Fall festsetzt.

### **Artikel 10**

1. die Streitigkeit wird schriftlich erläutert. Jede Partei hat das Recht, beim Schiedsgericht einen Schriftsatz einzureichen.
2. Das Schiedsgericht kann sowohl in der Klage als in einer eventuellen Widerklage die Vorlage eines zweiten Schriftsatzes genehmigen.
3. Wenn die beklagte Partei eine Gegenklage anhängig machen will, kann dies erfolgen, indem spätestens in die Berufungserwiderung eine Klage in der Widerklage aufgenommen wird. Dann kann das in der ursprünglichen Sache bestellte Schiedsgericht die Klage in der Widerklage in Behandlung nehmen. In diesem Fall wird auch die beklagte Partei als beantragende Partei betrachtet und ist der Schiedsobmann berechtigt, die Einzahlung einer Kautions gemäß Art. 9 dieser Ordnung zu verlangen.
4. Das Schiedsgericht stellt fest, wie und innerhalb welcher Fristen die Parteien die Schriftsätze einzureichen haben; wenn das Schiedsgericht nicht mehr konstituiert ist, entscheidet der Schiedsobmann in Bezug auf das Einreichen der Schriftsätze.
5. Das Schiedsgericht ist, wenn eine Kautions oder eine von ihm verlangte Ergänzung der Kautions nicht am vereinbarten Datum bezahlt wurde, berechtigt, das Verfahren zu unterbrechen, unbeschadet der Bestimmungen in Art. 11 dieser Ordnung; wenn das Schiedsgericht nicht mehr konstituiert ist, hat der Schiedsobmann dieses Recht.
6. Das Schiedsgericht ist berechtigt, alles Erforderliche für das Erreichen der richtigen Entscheidung in diesem Verfahren zu tun.

## **Artikel 11**

1. Wenn nach der Meinung des Schiedsgerichts die (oder eine der) Parteien ihre Schriftsätze und/oder andere Unterlagen nicht rechtzeitig einreicht/einreichen oder im Allgemeinen nach der Meinung des Schiedsgerichts die Verhandlung unnötig verzögert/verzögern, kann das Schiedsgericht erklären, dass ohne die unterlassenen Schriftsätze und/oder Unterlagen oder ohne die zu verrichtenden Handlungen abzuwarten, weiter prozessiert wird und wonach der Schiedsspruch verkündet wird.
2. Die Bestimmungen dieses Artikels berühren nicht das Recht des Schiedsgerichts, einen Schiedsspruch zu erlassen oder mit Genehmigung des Schiedsobmannes die Instanz für verfallen zu erklären, wenn die klagende Partei sich trotz wiederholter Mahnung der in Abs. 1 gemeinten Verzögerung schuldig macht oder versäumt die Kautionszahlung zu zahlen oder zu ergänzen. Auf diese Erklärung findet Art. 13 dieser Ordnung Anwendung.
3. Wenn noch kein Schiedsgericht fungiert oder wenn aus irgendeinem Grund ein früher bestelltes Schiedsgericht nicht mehr fungiert, hat der Schiedsobmann diese Befugnis.

## **Der Schiedsspruch**

### **Artikel 12**

1. Das Schiedsgericht entscheidet als Schiedsrichter\*\*\* nach billigem Ermessen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, und mit Mehrheit der Stimmen..
2. Abweichend vom ersten Absatz entscheidet das Schiedsgericht über Streitigkeiten in Bezug auf die Vergabe von Bauaufträgen, Lieferaufträgen und Dienstleistungsaufträgen, die unter die Regelungen fallen, die die Berücksichtigung der geltenden Richtlinie des Rates der Europäischen Union über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge regeln.
3. Die Entscheidung hat - ausgenommen der Bestimmungen von Abs. 4 dieser Ordnung - die Form eines Schiedsspruchs.
4. Wenn die Parteien eine Schlichtung durch *binding advices* vereinbart haben, entscheidet das Schiedsgericht mit einem *binding advices*.
5. Der Rat ist berechtigt, den Schiedsspruch zu veröffentlichen.

### **Artikel 13**

1. Bei der Entscheidung der Streitigkeit stellt das Schiedsgericht zugleich die gerichtlichen Kosten fest sowie welche Partei diese Kosten insgesamt oder teilweise zu übernehmen hat. Das Schiedsgericht ist berechtigt, die eine Partei der anderen Partei als Teil der Prozesskosten einen von ihm angemessen erachteten Zuschuss für den Beistand im Verfahren zahlen zu lassen.
2. Bei der Kostenfestsetzung ist das Schiedsgericht nicht an den Betrag der Kautionszahlung im Sinne von Art. 9 dieser Ordnung gebunden.
3. Das Schiedsgericht ist berechtigt, die Honorare der Schiedsrichter und andere vom Schiedsgericht aufgewandte Kosten von der Kautionszahlung in Abzug zu bringen. Wenn die Kautionszahlung dazu nicht ausreicht, kann das Schiedsgericht um einen Nachschuss ersuchen; das Schiedsgericht ist nicht verpflichtet, vor Erteilung dieses Nachschusses zu urteilen.
4. Wenn eine Partei oder beide Parteien es trotz wiederholter Mahnung versäumen (versäumen), die in diesem Artikel erwähnten Kosten zu zahlen, ist der Schiedsobmann berechtigt, den geschuldeten Betrag vor Gericht einzufordern.

5. Die Kosten für Aufnahme und Feststellung der Eigenschaft und/oder des Zustandes der Baustelle, des Werkes, einer Hilfskonstruktion oder irgendeines Teils davon werden von der Partei, die diese Aufnahme und Feststellung beantragt hat, bezahlt; in einer Streitigkeit in Bezug auf Aufnahme und Feststellung kann eine Kostenerstattung beantragt werden.

## **Beschleunigte Verfahren**

### **Artikel 14**

1. Als beschleunigte Verfahren können gelten:
  - a. Anträge auf einstweilige Verfügungen im Sinne von Art. 1051 Rv;
  - b. Anträge auf Aufnahme und Feststellung der Eigenschaft und/oder des Zustandes einer Baustelle, eines Werkes, einer Hilfskonstruktion oder irgendeines Teils davon;
  - c. Verfahren bezüglich Ausschreibungen von Werken;
  - d. Verfahren bezüglich anderer nach der Meinung des Schiedsobmannes geeigneten Themen;einschließlich eventueller Anträge auf (Zu-)Zahlungen und oder Schadensersatz in Bezug auf die oben in diesem Artikel zu c und d erwähnten Fälle.
2. Auf beschleunigte Verfahren finden die Art. 3 - 13 dieser Ordnung Anwendung, jedoch unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen dieses Artikels.
3. Die Genehmigung des Schiedsobmannes für die Behandlung der Streitigkeit als beschleunigtes Verfahren muss eingeholt werden; dem Schiedsobmann obliegt die Entscheidung, ob die Streitigkeit einem oder drei Schiedsrichtern vorgelegt wird. Er kann vor seiner diesbezüglichen Entscheidung der (den) beklagten Partei(en) die Gelegenheit bieten, ihn darüber zu informieren. Die Rücksprache zwischen den Parteien gemäß Art. 3 Abs. 2 dieser Ordnung, verfällt.
4. In Streitigkeiten gemäß Abs. 1 lit. c dieses Artikels ist jede Partei berechtigt, zu beantragen, dass ein Schiedsrichter ein Jurist und Mitglied des Kollegiums von Schiedsrichtern ist. Gemäß Art. 3 Abs. 5 besteht das Schiedsgericht in diesem Fall immer aus drei Schiedsrichtern und verfällt die in Art. 14 Abs. 3 erwähnte Befugnis des Schiedsobmannes, zu bestimmen, ob die Streitigkeit durch einen oder drei Schiedsrichter beurteilt wird. Die Partei, die das im ersten Satz dieses Absatzes erwähnte Recht ausüben will, hat dies dem Schiedsobmann spätestens am Tag nach der nachstehend genannten Urkunde bzw. nach Bekanntgabe der Anrufung mitzuteilen, entweder in der Bekanntgabe der Anrufung oder mittels schriftlicher Telekommunikation.
5. Streitigkeiten gemäß Abs. 1 lit. c dieses Artikels gelten durch den alleinigen Antrag darauf immer als beschleunigtes Verfahren, welcher Antrag bei der Bekanntgabe der Anrufung der Streitigkeit zu erfolgen hat; dann gilt die in Abs. 3 dieses Artikels erwähnte Genehmigung des Schiedsobmannes direkt als erteilt.
6. Die Streitigkeit kann, unter Wahrung der Bestimmungen von Art. 8 dieser Ordnung, mittels schriftlicher Telekommunikation angerufen werden.
7. Für Streitigkeiten gemäß Abs. 1 lit. a und c dieses Artikels gilt, dass der Gegenpartei die Bekanntgabe der Anrufung mit den eventuellen Beweisen spätestens am Datum des Eingangs der Bekanntgabe der Anrufung beim Rat durch Zustellungsurkunde zu erfolgen hat. Die zugestellte Urkunde ist spätestens in der mündlichen Verhandlung in das Verfahren einzubringen.

8. Der Schiedsobmann setzt die Kautions- und das Datum, an dem diese zu zahlen ist, fest.
9. Das Einreichen von Schriftsätzen erfolgt nur, wenn das Schiedsgericht dies für notwendig hält.
10. Den Parteien wird jedenfalls die Gelegenheit geboten, die Streitigkeit mündlich zu erläutern.
11. Das Schiedsgericht kann diese Streitigkeiten selbst behandeln, oder - wenn das Schiedsgericht der Meinung ist, dass diese Streitigkeiten sich nicht für ein beschleunigtes Verfahren eignen - ganz oder teilweise an das gewöhnliche Schiedsgericht zu überweisen, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 12 dieses Artikels.
12. Das Schiedsgericht wird Streitigkeiten gemäß Abs. 1 dieses Artikels immer selbst behandeln, außer wenn Schadensersatz gefordert wird; dann ist das Schiedsgericht berechtigt, die Streitigkeit ganz oder teilweise an die gewöhnliche Schiedsgerichtsordnung zu überweisen.
13. Wenn möglich und angemessen - dies nach ausschließlicher Beurteilung des Schiedsgerichts - erlässt das Schiedsgericht immer am Tag der mündlichen Verhandlung oder an einem vom Schiedsgericht näher zu bestimmenden Zeitpunkt ein mündliches Urteil.
14. Im Falle einer Aufnahme und Feststellung gemäß Abs. 1 lit b dieses Artikels können die Mitglieder des Kollegiums von Schiedsrichtern, denen die Aufnahme und Feststellung obliegt, in einem mit dieser Aufnahme und Feststellung zusammenhängenden Verfahren zum Schiedsrichter bestellt werden.

## **Beitritt und Nebenintervention**

### **Artikel 15**

1. Auf Antrag eines Dritten, der irgendein Interesse an einem schiedsrichterlichen Verfahren im Sinne dieser Ordnung hat, kann das Schiedsgericht ihm erlauben, dem Verfahren beizutreten oder sich zu beteiligen.
2. Der Antragsteller hat dem Schiedsgericht diesen schriftlichen, ordnungsgemäß umschriebenen und erläuterten Antrag rechtzeitig vorzulegen, und gleichzeitig den Parteien eine Abschrift dieses Antrags zuzusenden.
3. Ein Antrag auf Beitritt oder Nebenintervention in ein beschleunigtes Verfahren gemäß Art. 14 lit. a und c gilt als rechtzeitig, wenn das Schiedsgericht diesen Antrag nicht später als um 15.00 Uhr am Arbeitstag, der dem Tag der mündlichen Verhandlung des beschleunigten Verfahrens vorhergeht, empfangen hat.
4. Das Schiedsgericht kann den Antrag nur behandeln, wenn der beantragende Dritte ausreichend darlegt, dass zwischen ihm und einer der Parteien im betreffenden schiedsrichterlichen Verfahren ein auf den Rat verweisender Schiedsvertrag abgeschlossen wurde; dann wird der Schiedsvertrag in Verbindung mit der Satzung des Rates und dieser Ordnung als eine schriftliche Vereinbarung gemäß Art. 1045 Abs. 3 Rv gelten.
5. Das Schiedsgericht ist berechtigt, den Antragsteller um eine Kautions- und deren Höhe und Zahlungsfrist vom Schiedsgericht festgestellt werden.

6. Das Schiedsgericht wird die Parteien im schiedsrichterlichen Verfahren anhören und danach über den Antrag des Dritten auf Beitritt oder Nebenintervention entscheiden.
7. Wenn das Schiedsgericht den Antrag auf Beitritt oder Nebenintervention genehmigt, wird der Beitritt oder die Nebenintervention vom selben im schiedsrichterlichen Verfahren gemäß Abs. 1 dieses Artikels bestellten Schiedsgericht behandelt werden.
8. Die mündliche Behandlung des genehmigten Beitritts oder der genehmigten Nebenintervention des betreffenden Dritten erfolgt am selben Tag, wie der, der für die mündliche Verhandlung des schiedsrichterlichen Verfahrens gemäß Abs. 1 dieses Artikels festgesetzt wurde.
9. Auf die Behandlung des Beitritts oder der Nebenintervention finden - sofern aus den betreffenden Bestimmungen nichts anderes hervorgeht - Art. 13 und 14 dieser Ordnung entsprechend Anwendung.

## **Streitverkündung**

### **Artikel 16**

1. Eine Partei in einem schiedsrichterlichen Verfahren kann das Schiedsgericht ersuchen, einen Streitverkündungsempfänger laden zu dürfen, und zwar unter gleichzeitiger Zusendung einer Abschrift dieses Antrags an die Gegenpartei; der Antrag muss begründet sein.
2. Wenn die beklagte Partei den Antrag einreicht, ist ihr Antrag unzulässig, wenn dieser Antrag nicht vor allen Einreden und spätestens an dem vor Einreichung der Berufungserwiderung festgesetzten Datum eingereicht wurde. Wenn die klagende Partei den Antrag einreicht, ist ihr Antrag unzulässig, wenn dieser Antrag nicht spätestens an dem vor der Replik festgesetzten Datum eingereicht wurde.
3. Der Antrag kann übrigens nur dann behandelt werden, wenn die beantragende Partei begründet darlegt, dass zwischen ihr und dem Streitverkündungsempfänger ein auf den Rat und seine Satzung verweisender Schiedsvertrag abgeschlossen wurde; dann wird der Schiedsvertrag zwischen der beantragenden Partei und dem Streitverkündungsempfänger, in Verbindung mit der Satzung des Rates und dieser Ordnung als eine schriftliche Vereinbarung gemäß Art. 1045 Abs. 3 Rv gelten.
4. Das Schiedsgericht wird die Parteien auf Verlangen anhören und daraufhin urteilen.
5. Auf das Verlangen gemäß Abs. 4 dieses Artikels finden die Bestimmungen in Art. 15 Abs. 5 dieser Ordnung sinngemäß Anwendung.
6. Wenn das Schiedsgericht eine Streitverkündung gestattet, kann das Schiedsgericht die Streitigkeit der Streitverkündung auch behandeln, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 7 dieses Artikels.  
Das Schiedsgericht ersucht die beantragende Partei, beim Schiedsgericht eine Klagebegründung in der Streitverkündung einzureichen.  
Wenn die beklagte Partei in der Streitverkündung eine Gegenklage anhängig machen will, kann dies erfolgen, indem spätestens in die Berufungserwiderung in der Streitverkündung eine Klage in der Widerklage aufgenommen wird. In diesem Fall wird auch die beklagte Partei in der Streitverkündung als beantragende Partei betrachtet und findet Art. 15 Abs. 5 dieser Ordnung entsprechend Anwendung.
7. Wenn der Schiedsvertrag zwischen der beantragenden Partei und der beklagten Partei in der Streitverkündung ein Recht gemäß Art. 3 Abs. 3 dieser Ordnung enthält, ist der

Schiedsobmann berechtigt, auf Verlangen einen der bereits bestellten Schiedsrichter nachträglich durch einen Juristen, der gleichzeitig Mitglied des Schiedsrichterkollegiums ist, zu ersetzen.

8. Die mündliche Verhandlung der Hauptsache und der Streitverkündung finden verbunden statt.
9. Auf die Behandlung der Streitverkündung finden - sofern aus den betreffenden Bestimmungen nichts anderes hervorgeht - Art. 3 - 14 dieser Ordnung entsprechend Anwendung.

## **Verfahrensverbindung**

### **Artikel 17**

1. Eine Partei eines beim Rat anhängig gemachten schiedsrichterlichen Verfahrens, dessen Gegenstand mit einem bei einem anderen Schiedsgericht in den Niederlanden anhängig gemachten Verfahren zusammenhängt, kann beantragen, die Verfahren vollständig zu verbinden, soweit dieses andere Verfahren (nachstehend auch: das zu verbindende Verfahren) unter Anwendbarkeit einer Ordnung geführt wird, die die Möglichkeit einer vollständigen Verbindung schiedsrichterlicher Verfahren regelt. Die Verbindung kann bereits im Schriftsatz, mit dem die eigentliche Streitigkeit beim Rat anhängig gemacht wird, beantragt werden.
2. Die Parteien einer beim Rat anhängigen Streitigkeit verzichten ausdrücklich auf die Möglichkeit, eine Verbindung schiedsrichterlicher Verfahren gemäß Art. 1046 *Rv* zu beantragen, wenn die auf das zu verbindende Verfahren anwendbare Ordnung auch die Möglichkeit einer vollständigen Verbindung schiedsrichterlicher Verfahren bietet.
3. Anträge auf partielle Verbindung eines beim Rat anhängigen richterlichen Verfahrens mit einem bei einem anderen Schiedsgericht in den Niederlanden anhängigen Verfahren können nicht bewilligt werden.
4. Anträge auf die Verbindung eines beim Rat anhängigen schiedsrichterlichen Verfahrens mit einem bei einem anderen Schiedsgericht in den Niederlanden anhängigen Verfahren, gelten während einer in einem dieser Verfahren gemachten Einrede der Nichtberechtigung des Schiedsgerichts als nicht eingereicht.
5. Anträge auf Verbindung eines beim Rat anhängigen beschleunigten Verfahrens gemäß Art. 14 Abs. 1 lit. a und c dieser Ordnung mit einem bei einem anderen Schiedsgericht in den Niederlanden anhängigen Verfahren können nicht bewilligt werden.
6. Der Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden des Rates einzureichen und muss einhergehen mit:
  - a. der Adresse des Sekretariats des Schiedsgerichts, bei dem das zu verbindende Verfahren anhängig ist;
  - b. wenn möglich einem Exemplar des Schreibens, mit dem das zu verbindende Verfahren anhängig gemacht wurde;
  - c. einem Exemplar der Schiedsgerichtsordnung, die auf das zu verbindende Verfahren Anwendung findet.

### **Artikel 18**

1. Bevor der Schiedsobmann über den Antrag entscheidet, bietet er der Partei/den Parteien des beim Rat anhängigen Verfahrens die Möglichkeit, innerhalb einer von ihm festgesetzten Frist von höchstens vierzehn Tagen Bemerkungen beim Antrag zu machen. Dem Schiedsobmann des Schiedsgerichts, bei dem das zu verbindende

Verfahren anhängig ist, lässt er eine Abschrift des Antrags und der gemachten Bemerkungen zugehen. Wenn dieses Schiedsgericht keinen Schiedsobmann hat, wird die Abschrift dem Organ, das berechtigt ist, ein Schiedsgericht zu bestellen, nachstehend auch "dem Bestellungsbefugten", zugesandt.

2. Der Schiedsobmann und der Schiedsobmann/Bestellungsbefugte des Schiedsgerichts, bei dem das zu verbindende Verfahren anhängig ist, entscheiden gemeinsam über den Antrag auf Verbindung.
3. Wenn die Verbindung angeordnet wird, entscheiden sie auch, wie das Schiedsgericht für die verbundenen Verfahren zusammengesetzt sein wird und - unabhängig davon - welche Ordnung auf die verbundenen Verfahren Anwendung finden wird.
4. Wenn die Verbindung angeordnet wird, entscheiden sie ferner, was den Schiedsrichtern, die zufolge der Verbindung von ihrem Auftrag enthoben werden, für die bereits von ihnen verrichteten Tätigkeiten zusteht. Das gilt auch in Bezug auf die vom Sekretariat eines Schiedsgerichts aufgewandten Kosten, sofern dieses Sekretariat nicht mehr das Sekretariat der verbundenen Verfahren wahrnimmt.
5. Die im ersten Absatz genannten Schiedsobmänner beziehungsweise der Schiedsobmann und der Bestellungsbefugte, können einen Antrag, wegen der Lage, in der ein Verfahren oder die Verfahren, von dem/denen die Verbindung beantragt wurde, sich befindet/befinden, ablehnen.
6. Wenn der Schiedsobmann und der Schiedsobmann/Bestellungsbefugte des Schiedsgerichts, bei dem das zu verbindende Verfahren anhängig ist, mitteilen, dass über die Verbindung der Verfahren oder über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder über die anwendbare Ordnung keine Übereinstimmung erzielt wurde, entsteht die Möglichkeit eines Antrags auf Verbindung schiedsrichterlicher Verfahren gemäß Art. 1046 Rv.
7. Wenn der Antrag auf Verbindung sich auf drei oder mehr zu verbindende Verfahren bezieht, sind in den obigen Absätzen unter dem "Bestellungsbefugte(n)" "die Bestellungsbefugten" zu verstehen.

#### **Artikel 19**

Das Schiedsgericht für die verbundenen Verfahren behandelt immer die Gesamtheit der Verfahren. Es ist jederzeit berechtigt, entweder von Amts wegen oder auf Antrag irgendeiner Partei, eine Streitigkeit, oder einen Teil davon, an das ursprünglich behandelnde Schiedsgericht zu überweisen, nach welcher Überweisung die für die Verbindung auf diese Streitigkeit anwendbare Schiedsgerichtsordnung wieder darauf Anwendung findet.

#### **Artikel 20**

Gegen einen vom Schiedsgericht bezüglich der verbundenen Verfahren erlassenen Schiedsspruch kann nur Berufung zu einer zweiten Schiedsgerichtsinstanz eingelegt werden falls und soweit:

- a. alle auf die ursprünglichen Verfahren anwendbaren Ordnungen die Möglichkeit einer Berufung zu einer zweiten Schiedsgerichtsinstanz haben; oder
- b. die am verbundenen Verfahren beteiligten Parteien die Berufung zu einer zweiten Schiedsgerichtsinstanz vertraglich vorgesehen haben oder noch vorsehen werden.

#### **Artikel 21**

Die Bestimmungen der Art. 17 - 20 finden entsprechend Anwendung, wenn eine Partei eines bei einem anderen Schiedsgericht in den Niederlanden anhängigen Verfahrens beantragt, dieses Verfahren mit einem beim Rat anhängigen Verfahren zu verbinden.

## **Berufung**

### **Artikel 22**

1. Jede Partei hat prinzipiell das Recht, gegen einen erstinstanzlichen Schiedsspruch des Rates Berufung einzulegen.
2. Berufung gegen einen Schiedsspruch ist ausgeschlossen, wenn gegen den Schiedsspruch, wäre er von einem gewöhnlichen Gericht erlassen, keine Berufung möglich gewesen wäre.
3. Berufung gegen einen Schiedsspruch ist innerhalb von drei Monaten nach dem Datum des betreffenden schriftlich abgefassten Schiedsspruchs mittels Einreichung einer Berufungsbegründung beim Sekretariat einzulegen.
4. Berufung gegen einen Schiedsspruch im beschleunigten Verfahren gemäß Art. 14, lit. a oder c ist innerhalb von einem (1) Monat nach dem Datum des betreffenden schriftlich abgefassten Schiedsspruchs mittels Einreichung einer Berufungsbegründung beim Sekretariat einzulegen. Der Schiedsobmann entscheidet über die Beschleunigung der Berufung.
5. Berufung gegen einen Zwischenschiedsspruch und/ oder einen endgültigen Teilschiedsspruch kann nur zusammen mit der Berufung gegen den letzten endgültigen Schiedsspruch eingelegt werden; hiervon kann abgewichen werden, wenn das Schiedsgericht - auf Antrag oder von Amts wegen - im betreffenden Schiedsspruch ausdrücklich anders bestimmt hat oder wenn die Parteien ausdrücklich etwas anders vereinbart haben.
6. Wenn irgendeine Partei gegen einen in einem Verfahren gemäß Art. 15, 16 und 17 erlassenen Schiedsspruch rechtzeitig Berufung einlegt, wird die Berufungsfrist der anderen Parteien, sofern diese nicht im Zwischenstreit Berufung einlegen können, um einen Monat verlängert, in welcher verlängerten Frist nur aus Gründen, die mit dem eventuellen Erfolg der rechtzeitig eingelegten Berufung zusammenhängen, Berufung eingelegt werden kann.
7. Wenn irgendeine Partei gegen einen in einem Verfahren gemäß Art. 15, 16 und 17 erlassenen Schiedsspruch im Zwischenstreit Berufung einlegt, erhält die noch nicht an der Berufung beteiligte Partei eine zusätzliche Frist von einem (1) Monat nach Einlegung der Anschlussberufung. Der Berufungskläger, der die zusätzliche Frist benutzt, muss sich in seiner Berufung auf die Gründe, die mit dem Erfolg der Berufungsgründe des Berufungsklägers im Zwischenstreit zusammenhängen, beschränken.
8. Gegen *bindingly advised* ist keine Berufung möglich.

### **Artikel 23**

1. Die Berufung wird von einem Schiedsgericht behandelt, das sich aus drei Berufungsschiedsrichtern zusammensetzt, oder - wenn beide Parteien dem Schiedsobmann innerhalb der in Abs. 4 dieses Artikels erwähnten Frist von vierzehn Tagen mitteilen, dass sie dies vereinbart haben und das Schiedsgericht ursprünglich aus drei Mitgliedern bestand - aus fünf Berufungsschiedsrichtern.
2. Zu Berufungsschiedsrichtern können Schiedsgutachter und Juristen, die gleichzeitig Mitglied des Kollegiums von Schiedsrichtern sind, bestellt werden.
3. Von einem Berufungsschiedsgericht ist mindestens ein Jurist, der gleichzeitig Mitglied des Kollegiums von Schiedsrichtern ist, Mitglied.

4. Ein Schiedsrichter, der die Streitigkeit in der ersten Instanz behandelt hat, kann nicht als Berufungsschiedsrichter bestellt werden.
5. Der Sekretär, der gemäß Art. 7 dieser Ordnung dem Schiedsgericht hinzugefügt wurde, kann nicht als Sekretär dem Berufungsschiedsgericht hinzugefügt werden.

#### **Artikel 24**

1. Sofern aus den Art. 22 und 23 dieser Ordnung nichts anderes hervorgeht, finden auf die Berufung die Art. 3 - 16 dieser Ordnung Anwendung, mit der Maßgabe, dass das Anhängigmachen einer Gegenklage gemäß Art. 10, Abs. 3 dieser Ordnung und die Vorlage eines zweiten Schriftsatzes gemäß Art. 10 Abs.2 nicht erlaubt sind und dass *bindend advies* in der Berufung ausgeschlossen ist.
2. Die Gegenpartei des Berufungsklägers ist berechtigt, ihrerseits Anschlussberufung einzulegen, auch nach Ablauf der in Art. 22, Abs. 3 bzw. Abs. 4 erwähnten Frist, jedoch spätestens zugleich mit der Vorlage ihrer Berufungserwiderung, in diesem Fall erhält die Partei, die als Erste Berufung eingelegt hat, die Gelegenheit, eine Berufungserwiderung auf die Anschlussberufung vorzulegen.
3. Das Berufungsschiedsgericht kann eine Änderung, Herabsetzung oder Erhöhung einer Klage der ersten Instanz gewähren, wenn die beklagte Partei die Gelegenheit hatte, sich diesbezüglich schriftlich oder mündlich zu äußern und wenn dies dem Berufungsschiedsgericht dieser Partei gegenüber nicht als unangemessen erscheint. Jedenfalls können Zinsen, Mietzins, Schaden oder Kosten, die nach der Entscheidung in der ersten Instanz verfallen oder entstanden sind, gefordert werden.
4. Neue Einreden können vorgebracht werden, sofern das nicht gegen die Haltung, die die Partei, die die neuen Einreden vorbringt, in der ersten Instanz angenommen hat, verstößt.

#### **Sonstige Bestimmungen**

##### **Artikel 25**

Auf die in dieser Ordnung erwähnten Fristen findet das *Algemene Termijnenwet* (Allgemeine Fristengesetz) Anwendung.

##### **Artikel 26**

Über Angelegenheiten bezüglich der Beurteilung von Streitigkeiten, die nicht in der Satzung oder in dieser Ordnung geregelt sind, entscheidet das Schiedsgericht.

##### **Artikel 27**

1. Diese Ordnung kann vom Vorstand des Rates geändert werden.
2. Diese Ordnung samt Änderungen tritt einen Monat nach ihrer Hinterlegung bei der *Rechtbank Amsterdam* (vgl. LG) in Kraft.

Hinterlegt am: 27. April 2006

In Kraft getreten am: Samstag, 27. Mai 2006